

**Bund  
Naturschutz  
in Bayern e.V.**

Kreisgruppe Deggendorf  
Amanstr. 21  
94469 Deggendorf

☎ 0991- 32555  
📠 0991-342214

[bund-naturschutz@degnet.de](mailto:bund-naturschutz@degnet.de)

SN 44/09

Bund Naturschutz, Amanstr. 21, 94469 Deggendorf

An die  
Regierung von Niederbayern  
Postfach  
84023 Landshut

Ihr Zeichen:	Ihr Schreiben vom:	Bearbeitung:	Datum:
31/32-4354.31-7/St 2124	03.11.2009	Weinberger-Dalhof	20.01.2010

**St 2124 Eichendorf – Plattling – Deggendorf;  
Planfeststellung für die Ortsumgehung Plattling Ost von Str.-km 44,260 bis Str.-km  
47,980 im Gebiet der Stadt Plattling;  
Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG i.V.m Art. 72 ff. BayVwVfG  
Ergänzendes Anhörungsverfahren**

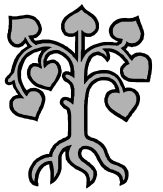
### **Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am ergänzendem Anhörungsverfahren und für die von Baudirektor Pritscher eingeräumte Fristverlängerung bis 20.1.2010 und nehmen wie folgt Stellung:

In unserer ersten Stellungnahme und beim Erörterungstermin im Rathaus Plattling haben wir uns zur geplanten Ortsumgehung Plattling umfassend geäußert. Bei der Durchsicht der nun vorliegenden Planunterlagen stellen wir fest, dass unsere massiven Bedenken gegen die bevorzugte Plantrasse nicht berücksichtigt wurden und die von uns vorgeschlagene, das FFH- und SPA-Gebiet „Isarmündung“ schonende Variante A nicht in die Planung bzw. die Planänderung einbezogen wurde. Daher halten wir unsere Stellungnahme vom 16.7.2007 und unsere beim Erörterungstermin am 19.5.2009 geäußerten Bedenken und Anregungen in vollem Umfang weiterhin aufrecht. Wir appellieren an Sie, aus Gründen der zwingend vorgeschriebenen Vermeidung von Eingriffen in europäische Schutzgebiete (FFH-Schutzgebiete 7243-302 „Isarmündung“ und 7243-301 „Untere Isar zwischen Landau und Plattling“ sowie Vogelschutzgebiete 7243-402 „Isarmündung“ und 7243-401 „Obere Isar oberhalb Mündung“) die verträglichere Planvariante A weiter zu verfolgen.

Auch mit der Variante A kann das Verkehrsaufkommen in der Innenstadt erheblich gesenkt und damit die maßgeblichen Planungsziele (Verbesserung der Lebensqualität der Anwohner, Erhöhung der Verkehrssicherheit und die Reduzierung von Staus im Zentrum Plattlings) in einem vergleichbaren Umfang erreicht werden. Dies wird u.a. auch aus den vorliegenden Planunterlagen ersichtlich, nach denen die ähnliche, ebenfalls die bestehende Isarbrücke nutzende Planvariante B nicht deswegen ausgeschieden wird, weil die Planungsziele nicht erreicht werden, sondern weil (unzutreffenderweise) behauptet wird, dass vor allem die Aufrechterhaltung des Hochwasserschutzes nicht gewährleistet werden



könne bzw. angeblich nicht ausgleichbare Folgeeingriffe in die Schutzgebiete zum Retentionsraumausgleich nötig wären.

Allerdings zeigt z.B. auch die geänderte Ausgleichsmaßnahme A3 (im Überschwemmungsbereich der Isar), innerhalb derer (nunmehr erweiterte) „Retentionsmulden“ angelegt und hierfür bis 60 cm unter GOK abgegraben sowie auf der übrigen Fläche ca. 20-30 cm in ungleichmäßiger Dicke abgegraben werden soll, dass sehr wohl die Möglichkeit besteht, einen Retentionsraumausgleich innerhalb der Schutzgebiete auf verträgliche Weise zu erreichen. Tatsächlich lassen sich, wie z.B. Überlegungen zur Verbesserung des Hochwasserabflusses im Bereich der Isarmündung (im Rahmen des sog. Vorlandmanagements Donau) durch die Reaktivierung und die Verbindung von Altwasserrinnen zeigen, Maßnahmen entwickeln, die nicht nur Retentionsraum schaffen und/oder die strassenbaubedingten Verluste von Abflussquerschnitt ausgleichen, sondern gleichzeitig sogar noch ökologische *Verbesserungen* bewirken. Im Falle der Variante A bestünden hierfür gut geeignete Möglichkeiten auch z.B. durch eine naturnähere Profilierung des isarparallelen Altwasserszuges mit einer Absenkung des Geländes in diesem Bereich; hierdurch ließe sich mindestens ein Teil des verloren gehenden Retentionsraumes<sup>1</sup> und der verloren gehende Abflussquerschnitt wieder herstellen.

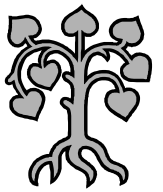
Die Planvariante A stellt daher in jedem Fall eine „zumutbare“ Variante im Sinne der FFH-Richtlinie und der im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung abzuarbeitenden Prüfschritte dar. Variante A verschont darüberhinaus das FFH-, SPA- und Naturschutzgebiet Isarmündung<sup>2</sup> und ist wesentlich kürzer und damit ressourcen- und klimaschonender als die zu Unrecht bevorzugte Plantrasse. Bereits 1998 wurde die Variante A von einem Ingenieurbüro im Auftrag der Stadt Plattling untersucht und dabei ihre Machbarkeit nachgewiesen. Damit liegt nicht nur eine zumutbare, sondern auch eine umsetzbare Alternative zur bevorzugten Plantrasse vor.

Die FFH-Richtlinie schreibt zwingend vor, dass Vorhaben, die die Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes beeinträchtigen könnten, zu unterlassen sind, wenn eine zumutbare Alternative vorhanden ist. Die vorliegende Planung ist wegen der vorhandenen Alternative und der in diesem Punkt nicht vollzogenen Alternativenprüfung und dem zu Unrecht erfolgten Ausschluss einer vorhandenen, zumutbaren Alternative unvollständig, unrichtig und daher nicht genehmigungsfähig.

Die bevorzugte Plantrasse zerschneidet das Isarmündungsgebiet, führt in Teilbereichen zu erheblichen, durch die nunmehr erfolgten Planänderungen noch verstärkten Beeinträchtigungen und koppelt es von den FFH-Gebieten isaraufwärts und den mit den Schutzgebieten räumlich und funktional in Verbindung stehenden Fließgewässersystemen der fossilen Aue ab. Der Flächenverbrauch ist wesentlich größer als bei Variante A. Wegen der längeren Strecke ist mit mehr Immissionen zu rechnen. Außerdem könnten bei einem Katastrophenhochwasser über HQ 100 oder bei einem Deichbruch isaraufwärts die geplanten Straßendämme, die Brückenpfeiler und die Brücken über die kleineren Fließgewässer (Verklausungsgefahr) als Querriegel und somit als Abflußbarriere wirken. Die vorliegenden Planänderungen verschärfen diese negativen Effekte.

<sup>1</sup> Im Übrigen ist die Bewertung des Retentionsraumverlustes als ein Ausschlusskriterium für die Variante A bzw. für die in diesem Bereich gleichartige Variante B nicht nachvollziehbar. So wurde z.B. in der gerichtlichen Verhandlung zur Rechtmäßigkeit der Planfeststellung für die Staustufe Pielweichs bei Plattling vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein Retentionsraumverlust von 3 Mio m<sup>3</sup> (alte Schätzung) bzw. 1,7 Mio m<sup>3</sup> (neuere Ermittlungen WWA Landshut) ermittelt, jedoch selbst dieser Verlust von der Planfeststellungsbehörde als nicht erheblich bzw. von den Wasserwirtschaftsbehörden als im Ober- und Unterlauf der Isar als ausgleichbar betrachtet (Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vor dem VGH München, Az. 8 B 06.2314 und 8 B 06.2340, S. 6f; Bewertung als „nicht erheblich“: vgl. z.B. Bescheid des LRA Deggendorf Nr. 41-643-4 vom 15.04.2002, S. 119). Um so mehr ist ein Verlust von vorrangig nach unterstrom wirkenden, also auch im Unterstrom wieder herzustellenden 29.000 m<sup>3</sup> (angegeben für Variante B) ausgleichbar.

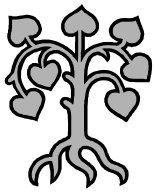
<sup>2</sup> Selbst für die noch länger parallel zu den Schutzgebieten führende Variante B wird festgestellt, dass deren Auswirkungen auf die Schutzgebiete „unerheblich“ wären (Unterlage 1, S. 15)



Zu den vorliegenden **Planänderungen** nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

- Bei Bau-km 0+045 am südlichen Kreisel ist ein neues **Versickerungsbecken** geplant. Dies hat eine erhöhte dauerhafte Flächeninanspruchnahme zur Folge. Würde die Trassenvariante A umgesetzt, bräuchte man an dieser Stelle kein Versickerungsbecken. Der Eingriff ist damit vermeidbar und muss insbesondere gem. Art 6a Bay-NatSchG unterlassen werden.
- Die **provisorische Umfahrung des südlichen Kreisverkehrs** und zusätzliche temporäre Bauflächen führen zu einer erhöhten vorübergehende Flächeninanspruchnahme. Auch diese Eingriffe sind – bei Umsetzung der alternativen Trasse A - vermeidbar und muss insbesondere gem. Art 6a BayNatSchG unterlassen werden.
- Das **nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes** soll erweitert werden. Dies zieht eine erhöhte dauerhafte Flächeninanspruchnahme mit all seinen negativen Folgen für Natur und Landschaft inklusive der funktionalen Verknüpfungen zwischen den Schutzgebieten und seiner Umgebung nach sich. Würde man die Trassenvariante A umsetzen, bräuchte man an den geplanten Stellen keine Wege und Straßen bauen. Der Eingriff ist damit vermeidbar und muss insbesondere gem. Art 6a, Art. 13c und Art. 49a BayNatSchG sowie § 34 BNatSchG unterlassen werden.
- Auch die **Verlegung der Feldwegbrücke** Steinberger Weg, die Änderungen und Anpassungen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes und der geplante Erdwall haben eine erhöhte dauerhafte Flächeninanspruchnahme zur Folge. Würde man die Trassenvariante A realisieren, könnte man auf diese Baumaßnahme verzichten. Der Eingriff ist damit vermeidbar und sollte gem. Art 6a BayNatSchG unterlassen werden.
- **Mühlbach und Brunnader** sollen – zusätzlich zur 11,50 m breiten Straßenbrücke – nun („falls die Grundstückseigentümer zustimmen“) dauerhaft durch eine sogenannte **„freiwillige Verlängerung“ des öffentlichen Feldweges** (Bauwerk 606) und temporär durch eine Baustraße gequert werden. Die Querbauwerke betragen zusammen – statt ursprünglich 11,50 m - nun 25 m. Der durch die Straßenbrücke und den Straßendamm zu erwartende Zerschneidungs- und Trenneffekt wird durch die zusätzlichen Querbauwerke über die beiden Fließgewässer nochmals erheblich verstärkt. Die zusätzliche Barrierewirkung der neuen Bauwerke werden weder in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung noch in der FFH-Verträglichkeitsprüfung behandelt, auch Wechselwirkungen und Summationswirkungen mit vorhandenen und mit weiteren geplanten Barrieren in der Isaraue werden nicht ermittelt, dargestellt und bewertet. Die Unterbrechung der Durchgängigkeit der Fließgewässersysteme in der fossilen Aue der Isar widerspricht FFH-Ziel 3 „Gewährleistung der ungehinderten Anbindung von Nebenflüssen, Bächen und Altwässern“ bzw. SPA-Ziel 3 „Sicherung der ungehinderten Anbindung von Nebenflüssen,- bächen und Altwässern“ (S. 3 und 10 der FFH-VU). Diese Ziele werden mithin (verstärkt) beeinträchtigt. Auch die Vernetzung zwischen den FFH-Gebieten „Isarmündung“ und dem FFH-Gebiet „Untere Isar“ wird stärker beeinträchtigt als in der ursprünglichen Planung. Aufgrund ihrer Mobilität und ihrer Raum- und Habitatansprüche sind u.a folgende Tierarten betroffen: Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Nordfledermaus, Braunes und Graues Langohr (alle Rote-Liste-Arten, geschützte Arten und Arten der FFH-RL Anhang IV); betroffen ist auch die entlang der Gewässer wandernde Fischfauna und ggf. weitere, entlang der Gewässer und der gewässerbegleitenden Lebensräume wandernde Tierarten und sich verbreitenden Pflanzenarten.

Bekannt sind Vorkommen der FFH-Anhang-II-Arten Streber, Schrätzer, Huchen, Frauenerfing und Rapfen / Schied; aufgrund der Lebensraumansprüche besitzt die Anbindung von Seitengewässern und die durch die Planänderung verschlechterte Durchgängigkeit mindestens für Rapfen, Schrätzer und Streber Bedeutung.



Außerdem ist nicht dargestellt, wie die Querung des Feldweges über Mühlbach und Brunnader erfolgen soll. Die Querung muss wohl an die Feldwege höhenmäßig anschließen; dies könnte mit einer niedrigen Brücke oder einer Verrohrung der Fließgewässer erreicht werden. Die Planunterlagen sind hier lückenhaft, unvollständig und für die Planfeststellung in ihren sachlichen Aussagen nicht ausreichend bestimmt.

Desweiteren stellen wir fest, dass die Feldwegquerung vorbehaltlich der Zustimmung der Grundstückseigentümer gebaut werden soll. Damit bleibt die Umsetzung dieser Planung unbestimmt. Auch die durch die Planung der Umgehungsstraße hervorgerufenen Folgen innerhalb des untergeordneten Straßen- und Wegesystems werden nicht bzw. nicht ausreichend bewältigt. Ein derartig unbestimmter Plan darf nicht festgestellt werden, zumal mit dem Offenlassen der Frage, ob die Brücken / der Feldweg gebaut wird, auch die Folgen für den Naturhaushalt und die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen Schutzgebiete nicht geklärt werden. Die Planung ist in der vorliegenden „Wenn-dann-Form“ nicht genehmigungsfähig.

Eine abschließende Stellungnahme zur sog. „freiwilligen Verlängerung“ des öffentlichen Feldweges (Bauwerk 606) behalten wir uns angesichts der unklaren Planaussagen vor.

In jedem Falle aber könnte man auch auf diese Baumaßnahme verzichten, wenn die Trassenvariante A realisiert würde. Der Eingriff ist damit vermeidbar und muss insbesondere gem. Art 6a, Art. 13c und Art. 49a BayNatSchG sowie § 34 BNatSchG unterlassen werden.

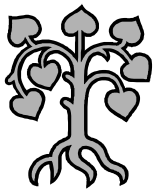
- Im Zuge des Baues der Plantrasse ist es nötig, den rechts der Isar verlaufenden **Isarradweg** zu verlegen. In den Planfeststellungsunterlagen von 2007 war dies fälschlicherweise nicht dargestellt, der Isarradweg wird in diesen Unterlagen durch den Straßendamm geführt, obwohl hier kein Durchlass geplant war und ist. Daher ist es uns erst jetzt möglich, hierzu Stellung zu nehmen.

Der 290 km lange Isarradweg beginnt in Scharnitz (Österreich) und führt über Plattling nach Niederalteich, wo er an den Donauradweg anschließt oder weiter über Hengersberg zum Ilzradweg führt. Beim Isarradweg handelt es sich um einen bekannten und beliebten Fernradweg mit entsprechend hoher Frequentierung.

Ein Teilstück des Radweges soll im Zuge der Anpassung des untergeordneten Wegenetzes an die Plantrasse nun direkt an das FFH-Gebiet und den rechtsseitigen Mühlbach herangeführt werden. Die starke Frequentierung durch Radfahrer führt zu einer verstärkten Störung und Beeinträchtigung entsprechend empfindlicher Arten. Auch Müllablagerungen und Nährstoffeintrag z.B. durch Fäkalien werden sich negativ auswirken. In den Planfeststellungsunterlagen wurde nicht untersucht, ob oder wie sich die Radwegverlagerung auf Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume auswirken, insbesondere solche, die gemäß FFH- und SPA-Richtlinie und BayNatSchG geschützt sind, oder solche, die in den Roten Listen geführt werden oder sonstig (streng) geschützte Arten sind.

Folgende Arten und Lebensräume befinden sich gemäß Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2 und 17.2) in unmittelbarer Nähe der neuen Radwegtrasse und sind durch negativen Auswirkungen verstärkt betroffen: Auwald (auch geschützt durch Art. 13 d BayNatSchG), Weichholzauwald (Lebensraumtyp \*91E0 FFH-RL, Art. 13d), magere Flachlandmähwiese (Lebensraumtyp 6510 FFH-RL), Kleine Zangenlibelle (Art des Lebensraumtyps 3260, Flüsse der planaren bis montanen Stufe gemäß FFH-RL; Fortpflanzungshabitat), Rechtsseitiger Mühlbach (unverbauter, naturnaher Bach).

Auch die Verlegung des Entwässerungsbeckens RRB 1 neben dem Rechtsseitigen Mühlbaches nach Osten wurde in Hinblick auf die Auswirkungen auf geschützte Arten nicht untersucht.



In jedem Falle aber könnte auf diesen Teil der Baumaßnahme verzichtet werden, wenn die Trassenvariante A realisiert würde. Der Eingriff ist damit vermeidbar und muss insbesondere gem. Art 6a, Art. 13c und Art. 49a BayNatSchG sowie § 34 BNatSchG unterlassen werden.

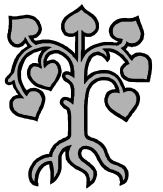
- Folgende gegenüber der bisherigen Planung **neue Baumaßnahmen** sind im Bereich zwischen den Deichen im Bereich des Brückenbauwerkes, d.h. **im FFH-Gebiet „Isarmündung“** geplant:
  - Die Anzahl der Brückenpfeiler über die Isar erhöht sich rechts der Isar von 5 auf 6 und links der Isar von 4 auf 5 Stück. Die Grundfläche der Pfeiler vergrößert sich entsprechend.
  - Die Brücken-Mindesthöhe reduziert sich von ursprünglich 2,5 m auf 2 m.
  - Die Baufelder vergrößern sich, hinzu kommen „Aufstellflächen für Raupenkran zur Bogenmontage“.
  - Die Baustraße zwischen den Deichen und der Isar selbst soll nicht mehr direkt unter der Brücke im Bereich der Pfeiler verlaufen, sondern – wesentlich flächenintensiver – daneben.
  - In dem durchströmten Nebenarm der Isar werden statt einem nun zwei Pfeiler gebaut (siehe oben).
  - Der Isarnebenarm selbst muss für den Bau der Brücke ebenfalls gequert werden, da die Baumaschinen sonst nicht das eingezeichnete „erweiterte Baufeld“ bzw. die „Aufstandsfläche für den Raupenkran“ erreichen können (Unterlage 7.1 Blatt 2). In der Verlängerung der Baustraße ist nur das Baufeld, aber keine Behelfsbrücke dargestellt. Es ist unbestimmt, wie die baubedingte Querung des Isararmes vorgesehen ist.
  - Über den nördlichen Zufluss zum Isarnebenarm wird eine zweite Behelfsbrücke gebaut.

Diese zusätzlichen Baumaßnahmen wurden im LBP und der FFH-VP lediglich in der Flächenbilanzierung berücksichtigt.

Der durch die Straßenbrücke und den Straßendamm zu erwartende **Zerschneidungs- und Trenneffekt** wird durch die oben genannten, zusätzlichen Baumaßnahmen nochmals erheblich verstärkt. Mindestens folgende Arten und Lebensräume sind hiervon u.a. betroffen (vgl. Unterlage 12.2, Bestand- und Konfliktplan und Unterlage 17.2):

Auwald (Art. 13 d BayNatschG), Weichholzauwald (Lebensraumtyp \*91E0 FFH-RL), Isarnebenarm und dessen nördlicher Zufluss (Lebensraumtyps 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe gemäß FFH-RL); Schnatterente, Eisvogel (Arten des Lebensraumtyps 3260 gem. FFH-RL; Brutvorkommen) und Wasserfledermaus (Art von Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL und Anhang IV FFH-RL), Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Braunes und Graues Langohr, Mückenfledermaus, Kleine und Große Bartfledermaus, Rauhhaufledermaus, Zwergfledermaus, Mopsfledermaus, Zweifarfledermaus, Gänsesänger und Laubfrosch.

Die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen bewirken eine Verkleinerung der Flächen der betroffenen Lebensraumtypen bzw. im Fall der betroffenen Arten eine Verkleinerung des Lebensraumes für die einzelnen Populationen und auf diese Weise eine Beeinträchtigung der Lebensmöglichkeiten und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Die genannten Tierarten werden auch durch die Zunahme von Störungen und die Zunahme von Kollisionsrisiken beeinträchtigt. Durch die Störungen (die weit über die direkt in Anspruch genommenen Flächen hinausreichen) werden die Lebensräume der genannten Tierarten verschlechtert oder soweit entwertet, dass diese Lebensräume nicht mehr genutzt werden können.

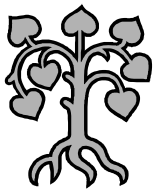


Die zusätzliche Barrierewirkung der neuen Baumaßnahmen werden weder in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung noch in der FFH-Verträglichkeitsprüfung ermittelt, dargestellt und bewertet. **Wechselwirkungen und Summationswirkungen** zwischen vorhandenen Barrieren (z.B. Staustufe Pielweichs, bestehende B 8-Brücke und Eisenbahnbrücke) und den bisher und jetzt neu geplanten Querbauwerken in der Isaraue wurden nicht dargestellt. Dies ist ein erheblicher Planungsmangel, die Unterlagen sind hinsichtlich der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht vollständig und daher nicht genehmigungsfähig.

Es ist zu befürchten, dass das FFH-Gebiet „Isarmündung“ durch die vorhandenen, bisher geplanten und nun neu hinzugekommenen Querbauwerke verstärkt und auf Dauer von den isaraufwärts liegenden FFH-Gebieten abgekoppelt wird. Es besteht die Gefahr, dass durch die geplante Umgehungsstraße die Verinselung von Populationen der gemäß FFH-RL geschützten Arten verstärkt wird und damit diese Populationen genetisch verarmen und dadurch langfristig beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Als Begründung für die Nichtberücksichtigung der verstärkten Abkoppelung und der verschlechterten Kohärenz des Schutzgebietssystems wurde lediglich auf ein Protokoll zu einem FFH-Scopingtermin vom 26.06.2006 verwiesen: „Es erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen funktionalen Beziehungen zu den benachbarten Natura-2000-Gebieten .... Mögliche Beeinträchtigungen dieser Beziehungen müssen nicht geprüft werden.“ Diese Aussage ist in sich widersprüchlich und unverständlich. Dies widerspricht den den Zielen der FFH-RL und den Erhaltungszielen für die Schutzgebiete gemäß FFH-RL, insbesondere dem FFH-Ziel 7 „Langfristige Sicherung überlebensfähiger Populationen und ausreichend großer Habitate für bedrohte Tier- und Pflanzenarten ... und Sicherung ihrer Lebensbedingungen.“

- Die **Kassette 10** (Absetzbecken Südzucker) wird nach Osten hin erweitert. Von dieser Maßnahme sind die Mopsfledermaus, Zweifarbfledermaus und der Kleine Abendsegler betroffen (Unterlage 12.2). In den Unterlagen wird die Planänderung jedoch nicht weiter untersucht und berücksichtigt.
- Die **Brücke über den linksseitigen Mühlbach** wird 2-rahmig statt 1-rahmig ausgeführt. In den vorliegenden Unterlagen wird nicht dargestellt, ob und wie sich diese Änderung auf die Durchwanderbarkeit von Tieren und Pflanzen auswirken könnte und ob dies den Abflussquerschnitt verringert.
- **Falsche Ermittlung der Eingriffserheblichkeit der neuen Baumaßnahmen:** Die fachlich unzutreffende Bewertung der Eingriffsintensität (insbesondere die Angaben zur Überschreitung der Erheblichkeitsschwellen) haben wir in unserer Stellungnahme zu den ursprünglichen Planunterlagen bereits bemängelt. Nun werden auch in die Ermittlung und Bewertung der neuen Eingriffe (soweit diese nicht ohnehin unvollständig sind, s.o.) wieder die Ausgleichsplanung einbezogen. Dies entspricht nicht den Regelungen der FFH-RL zur Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen und läuft der durch die FFH-RL beabsichtigten Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die zwingend vorgeschriebene Weiterverfolgung der verträglichsten Variante zuwider:

Im Gegensatz zum Bayerischen Naturschutzgesetz schreibt die FFH-Richtlinie vor, dass die durch ein Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen ohne Berücksichtigung von Minimierungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu ermitteln und zu bewerten sind. Die vorliegende Planung missachtet diese Vorgabe. Die gesamte Planung baut fälschlicherweise auf dem Prinzip auf, dass die Eingriffsintensität (angeblich) unter der Erheblichkeitsschwelle bleibt, da hierbei Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit einbezogen werden (vgl. z.B. S. 40 Unterlage 12.1). Bei korrekter Ermittlung und Bewertung im Sinne der FFH-RL handelt es sich bei den Eingriffen durch die Plantrasse jedoch in jedem Fall um erhebliche Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen.



Das innerhalb der FFH-Richtlinie zu verfolgende Prinzip – Vermeidung von Eingriffen vor und an Stelle von Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen – wird u.a. auch durch folgende Gerichtsurteile verdeutlicht:

„Herzmuschel-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 7.9.2004. (Rechtssache C-127/02); „B50-Urteil“ des Bundesverwaltungsgerichts, Urteil des 4. Senats vom 1. April 2004 –BVerwG 4 C 2.03; Urteil des EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland vom 10.01.2006 (Rechtssache C-98/03).

- Die neuen Brückenpfeiler, die Verringerung der Spannweiten der Brücke über den linksseitigen Mühlbach, die neue (freiwillige) Feldwegbrücke über Mühlgraben und Brunnader, die neuen Behelfsbrücken und baubedingten Querungen der Fließgewässer sollen alle quer zur Fließrichtung der Isar errichtet werden. Der **Abflussquerschnitt** wird dadurch verengt. In den uns vorliegenden Unterlagen wird hierauf nicht weiter eingegangen.

An dieser Stelle weisen wir nochmals darauf hin, dass die Variante A bzw. auch die Variante B fälschlicherweise deshalb als nicht realisierbar bewertet wurde, weil die Einengung des Abflußquerschnittes im Bereich der Bahnunterführung angeblich problematisch und nicht ausgleichbar sein sollte (Wasserwirtschaftsamt im Schreiben vom 11.10.1993 und Aussage Herr Waas beim Erörterungstermin; s. entsprechende Ausführungen unsererseits hierzu weiter oben).

Unabhängig davon erinnern wir nochmals daran, dass ein von der Stadt Plattling 1993 in Auftrag gegebenes Hydraulisches Gutachten der Versuchsanstalt für Wasserbau und Wasserwirtschaft an der TU München – Oberrach zu dem Ergebnis kommt, dass im Falle eines HQ 100 die Bahnunterführung zu einer tolerierbaren Wasserstandserhöhung um 2,5 cm führen würde und damit keine erheblichen negativen Auswirkung auf den Hochwasserschutz hätte.

Insgesamt verstößt die Plantrasse gegen geltendes Natur- und Umweltrecht und ist daher nicht genehmigungsfähig.

Aus all den genannten Gründen appellieren wir eindringlich an die Entscheidungsträger, die Plantrasse nicht weiter zu verfolgen und statt dessen der Variante A aus dem Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Gesamtfortschreibung den Vorzug zu geben.

Mit freundlichen Grüßen,

Georg Kestel  
Vorsitzender der Kreisgruppe Deggendorf